
261. Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Studienjahr 2020/2021

262. Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2020/2021

261. Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Studienjahr 2020/2021

An der Montanuniversität Leoben werden für das Studienjahr 2020/2021 Förderungsstipendien gemäß §§ 63 ff Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2021, ausgeschrieben.

Förderungsstipendien dienen zur Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen) von Studierenden ordentlicher Studien, die besondere Kosten verursachen (z.B. Auslandsaufenthalt, Konferenzteilnahme, Durchführung von kostenintensiven wissenschaftlichen Arbeiten). Das Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 750.- Euro nicht unterschreiten und 3.600.- Euro nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden durch den Studiendekan. Die Vergabe ist nicht von der sozialen Bedürftigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers abhängig.

I. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums

1. Beurteilungszeitraum ist das Studienjahr 2020/2021 (1.10.2020 – 30.9.2021).
2. Schriftliche Bewerbung der oder des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan. Die Notwendigkeit der für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit zu tätigen Aufwendungen ist besonders zu begründen.
3. Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit zur Kostenaufstellung und darüber, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer oder seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit **voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen**.
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gemäß § 18 Abs. 1 StudFG. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Masterprüfungen, Rigorosen oder anderen, das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters, wobei 30 ECTS-Anrechnungspunkte einer Studienzeit von einem Semester entsprechen. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer ist nur unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gemäß § 19 StudFG möglich.
5. Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende der Montanuniversität Leoben mit österreichischer Staatsangehörigkeit bzw. diesen gleichgestellte Personen gemäß § 4 StudFG. Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern studienförderungsrechtlich gleichgestellt sind insbesondere:
 - a) Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.
 - b) Drittstaatsangehörige mit einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung. Diese müssen folgenden Nachweis erbringen:
 - Vorlage einer „Daueraufenthaltskarte-EU“;

- c) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dann gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme eines Studiums an einer in § 3 StudFG genannten Bildungseinrichtung durch fünf Jahre gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.
 - d) Konventionsflüchtlinge sind Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt und müssen folgenden Nachweis erbringen:
 - Flüchtlingsstatus (Pass, Bescheid)
6. Die Erfüllung der sonstigen Ausschreibungsbedingungen.

II. Einbringen von Anträgen

1. Anträge auf Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind schriftlich unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare (erhältlich im Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik und Statistik) samt einer vollständigen Dokumentation aller erforderlichen Voraussetzungen für das **Wintersemester 2020/2021 bis spätestens 6. August 2021** und für das **Sommersemester 2021 bis spätestens 31. Oktober 2021** im Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik und Statistik einzubringen. Den Anträgen sind die entsprechenden Nachweise beizulegen.
2. Auskünfte erteilt das Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik und Statistik.

III. Zuerkennung

1. Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt unter Bedachtnahme der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Montanuniversität Leoben gemäß § 58 Abs. 2 StudFG insgesamt zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, der Anzahl der grundsätzlich für ein Förderungsstipendium in Frage kommenden Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der im bisherigen Studium insgesamt erbrachten Studienleistungen. Für ein gegebenes Studium kann maximal einmal ein Förderungsstipendium zuerkannt werden.
2. Die Förderungsstipendien werden in zwei Teilbeträgen ausgezahlt: Der erste Teilbetrag umfasst 75% des zuerkannten Förderungsstipendiums. Der Restbetrag (25%) wird nach Vorlage des Berichtes über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ausgezahlt. Wird dem Auftrag zur Vorlage dieses Berichtes nicht bzw nicht fristgerecht entsprochen oder werden zuerkannte Fördermittel nicht widmungsgemäß verwendet, so können bereits ausgezahlte Förderbeträge zurückgefordert bzw noch nicht ausgezahlte Förderbeträge einbehalten werden.
3. Die Vergabe der Förderungsstipendien erfolgt voraussichtlich im Dezember 2021 nach Anhörung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Entscheidung über ihre Bewerbung verständigt werden. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch!

Der Studiendekan:
Univ.-Prof. Mag. et Dr. rer. nat. Oskar PARIS

262. Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2020/2021

An der Montanuniversität Leoben werden für das Studienjahr 2020/2021 Leistungsstipendien gemäß §§57 ff Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2021, ausgeschrieben.

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen von Studierenden ordentlicher Studien mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellte Personen gemäß § 4 StudFG. Das Leistungsstipendium darf 750,- Euro nicht unterschreiten und 1.500,- Euro für zwei Semester nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden durch den Studiendekan. Die Vergabe ist nicht von der sozialen Bedürftigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers abhängig.

a) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

1. Die Studienleistungen müssen innerhalb des Studienjahres 2020/2021 (1.10.2020 – 30.9.2021) erbracht worden sein. Für die zeitliche Zuordnung der Prüfungen ist das Prüfungsdatum maßgeblich; dies gilt auch für Prüfungen, die gemäß § 78 UG anerkannt wurden.
2. Berücksichtigt werden alle mit den Noten „sehr gut“ bis „nicht genügend“ beurteilten Studienleistungen. Studienleistungen, die mit der Beurteilungsform „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden, werden nicht berücksichtigt.
3. Der Notendurchschnitt der zur Beurteilung **herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen** (einschließlich von Bachelorarbeiten) und wissenschaftlichen Arbeiten darf nicht schlechter als 2.0 sein. Innerhalb dieser Gruppe erfolgt die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber um ein Leistungsstipendium nach einer Leistungszahl, die wie folgt ermittelt wird:
Der Note „sehr gut (1)“ wird der Faktor 4, der Note „gut (2)“ der Faktor 3, der Note „befriedigend (3)“ der Faktor 2, der Note „genügend (4)“ der Faktor 1 und der Note „nicht genügend (5)“ der Faktor 0 zugeordnet. Die den jeweiligen Noten zugeordneten Faktoren werden sodann mit den diesen Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten nach Absatz 4 zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkten multipliziert und die so erzielten Werte addiert. Die Summe dieser Werte bildet die Leistungszahl der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers.
4. Masterarbeiten sowie Prüfungen (einschließlich dem Seminar zur Bachelorarbeit) werden mit den im Curriculum ausgewiesenen ECTS-Anrechnungspunkten berücksichtigt. Dissertationen (einschließlich Rigorosum) werden 160 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
5. Das Doktoratsstudium muss mit Auszeichnung abgeschlossen worden sein.
6. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gemäß § 18 Abs.1 StudFG. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Bachelorprüfungen, Masterprüfungen, Rigorosen oder anderen, das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters, wobei 30 ECTS-Anrechnungspunkte einer Studienzeit von einem Semester entsprechen. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer ist nur unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gemäß § 19 StudFG möglich.
7. Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende der Montanuniversität Leoben mit österreichischer Staatsangehörigkeit bzw. diesen gleichgestellte Personen gemäß § 4 StudFG. Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern studienförderungsrechtlich gleichgestellt sind insbesondere:
 - a) Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.
 - b) Drittstaatsangehörige mit einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung. Diese müssen folgenden Nachweis erbringen:
 - Vorlage einer „Daueraufenthaltskarte-EU“;
 - c) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dann gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme eines Studiums an einer in § 3 StudFG genannten Bildungseinrichtung durch fünf Jahre gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.

- d) Konventionsflüchtlinge sind Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955. Sie sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt und müssen folgenden Nachweis erbringen:
- Flüchtlingsstatus (Pass, Bescheid)
8. Die Erfüllung der sonstigen Ausschreibungsbedingungen.

b) Einbringen von Anträgen

1. Anträge auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind schriftlich unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare (erhältlich im Sekretariat des Lehrstuhles für Mathematik und Statistik) in der Zeit vom **1. bis einschließlich 31. Oktober 2021** im Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik und Statistik der Montanuniversität Leoben mit allen erforderlichen Leistungsnachweisen (in Ablichtung) und sonstigen Nachweisen einzubringen.
2. Auskünfte erteilt das Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik und Statistik.

c) Zuerkennung und Veröffentlichung

1. Die Zuerkennung von Leistungsstipendien erfolgt unter Bedachtnahme der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Montanuniversität Leoben gemäß § 58 Abs. 2 StudFG insgesamt zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln unter Berücksichtigung der Aufteilung nach Punkt 2, der Anzahl der grundsätzlich für ein Leistungsstipendium in Frage kommenden Stipendiatinnen und Stipendiaten und nach der - im Verhältnis zu den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern um ein Leistungsstipendium - jeweils erreichten Leistungszahl. Für Bachelor- und Masterstudierende gilt: Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der insgesamt höchsten Leistungszahl erhält das höchste Stipendium von 850,- Euro. Mit fallender Leistungszahl wird die Höhe des Stipendiums gestaffelt; es darf 750,- Euro jedoch nicht unterschreiten. Für Doktorats-Studierende beträgt das Stipendium generell nicht mehr als 750,- Euro. Bewerberinnen und Bewerber mit einer nicht entsprechend hohen Leistungszahl erhalten kein Stipendium.
2. Der für die Vergabe von Leistungsstipendien insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wird grundsätzlich wie folgt verwendet: mindestens 90 vH werden für Studierende der Bachelor- und Masterstudien; maximal 10 vH werden für Studierende der Doktoratsstudien verwendet. Die Reihung erfolgt für alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam nach ihrer Leistungszahl.
3. Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt voraussichtlich im Dezember 2021 nach Anhörung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird eine begründete Entscheidung über den Erfolg ihrer Bewerbung übermittelt werden. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Der Studiendekan:
Univ.-Prof. Mag. et Dr. rer. nat. Oskar PARIS

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.